



**TRANSPORTBETON  
ENNEPE - RUHR  
GmbH & Co. KG**

**Vom-Stein-Straße 2-4  
45549 Sprockhövel**

**Disposition:**

Telefon: 02339/1248 - 48

Telefax: 02339/1248 - 60

**Verkauf und Verwaltung:**

Telefon: 02339/1248 - 50

Telefax: 02339/1248 - 40



**TBD  
TRANSPORTBETON  
GmbH & Co. KG**

**Grünenplatzstraße 1a  
42899 Remscheid**

**Disposition:**

Telefon: 02191/4639007

Telefax: 02191/4639009

**Verkauf und Verwaltung:**

Telefon: 02339/1248 - 50

Telefax: 02339/1248 - 40



**TRANSPORTBETON - WERKFRISCHMÖRTEL - BETONPUMPEN**

# Preise für Transportbeton

(gültig ab dem 15.04.2013)



Die Herstellung und Lieferung erfolgt gem. DIN EN 206-1/DIN 1045-2

## unbewehrter Beton

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse	langsam		mittel		schnell	
				Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³
C 8/10	C1	22	X0	1010041	<b>97,00</b>	1010043	<b>98,00</b>		
C 8/10	C1	16	X0	1110041	<b>99,00</b>	1110043	<b>100,00</b>		
C 8/10	F3	22	X0	1030051	<b>101,00</b>	1030053	<b>102,00</b>		
C 8/10	F3	16	X0	1130051	<b>103,00</b>	1130053	<b>104,00</b>		
C 12/15	C1	22	X0	1510041	<b>101,00</b>	1510043	<b>102,00</b>		
C 12/15	C1	16	X0	1610051	<b>103,00</b>	1610053	<b>104,00</b>		
C 12/15	F2	22	X0	1520051	<b>104,00</b>	1520053	<b>105,00</b>		
C 12/15	F2	16	X0	1620051	<b>106,00</b>	1620053	<b>107,00</b>		
C 12/15	F3	22	X0	1530051	<b>105,50</b>	1530053	<b>106,50</b>		
C 12/15	F3	16	X0	1630051	<b>107,50</b>	1630053	<b>108,50</b>		
C 20/25	C1	22	X0	2510061	<b>106,00</b>	2510063	<b>107,00</b>		
C 20/25	C1	16	X0	2610051	<b>108,00</b>	2610053	<b>109,00</b>		

## Stahlbeton Innenbauteil

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse	langsam		mittel		schnell	
				Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³
C 16/20	F3	22	XC2	1533141	<b>106,50</b>	1533143	<b>107,50</b>		
C 16/20	F3	16	XC2	1631151	<b>108,50</b>	1631153	<b>109,50</b>		
C 20/25	F2	22	XC3	2520171	<b>105,50</b>	2520173	<b>106,50</b>	2520174	<b>108,50</b>
C 20/25	F3	22	XC3	2530171	<b>107,00</b>	2530173	<b>108,00</b>	2530174	<b>110,00</b>
C 20/25	F3	16	XC3	2630171	<b>109,00</b>	2630173	<b>110,00</b>	2630174	<b>112,00</b>
C 20/25	F4	22	XC3	2540571	<b>110,00</b>	2540573	<b>111,00</b>	2540574	<b>113,00</b>

## Stahlbeton Außenbauteil (WU-hoher Wassereindringwiderstand gem. DIN 1045-2,5.5.3)

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse	langsam		mittel		schnell	
				Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³
C 25/30	F3	22	XC4, XF1, XA1	2533161	<b>109,50</b>	2533163	<b>110,50</b>	2533164	<b>112,50</b>
C 25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	2633161	<b>111,50</b>	2633163	<b>112,50</b>	2633164	<b>114,50</b>
C 25/30	F4	22	XC4, XF1, XA1	2543561	<b>113,00</b>	2543563	<b>114,00</b>	2543564	<b>116,00</b>
C 25/30	F4	16	XC4, XF1, XA1	2643561	<b>115,00</b>	2643563	<b>116,00</b>	2643564	<b>118,00</b>
C 25/30	F3	22	XC4, XF1, XA1*	2535151	<b>112,00</b>	2535153	<b>113,00</b>	2535154	<b>115,00</b>
C 25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1*	2634151	<b>114,00</b>	2634153	<b>115,00</b>	2634154	<b>117,00</b>
C 30/37	F3	22	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1(2)	3530151	<b>114,50</b>	3530153	<b>115,50</b>	3530154	<b>117,50</b>
C 30/37	F3	16	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1(2)	3630141	<b>116,50</b>	3630143	<b>117,50</b>	3630144	<b>119,50</b>
C 30/37	F4	22	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1(2)	3540551	<b>117,50</b>	3540553	<b>118,50</b>	3540554	<b>120,50</b>
C 30/37	F4	16	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1(2)	3640541	<b>119,50</b>	3640543	<b>120,50</b>	3640544	<b>122,50</b>

**XM1(2): XM2 nur bei vom Verwender zu besorgender, geeigneter Nachbehandlung**

**\*w/z < 0,55 bei drückendem Wasser gem. WU - Richtlinie**

### Zulage für Körnungen:

Für den Wechsel von 22 mm auf 8 mm Größtkorn berechnen wir 8,00 €/m³

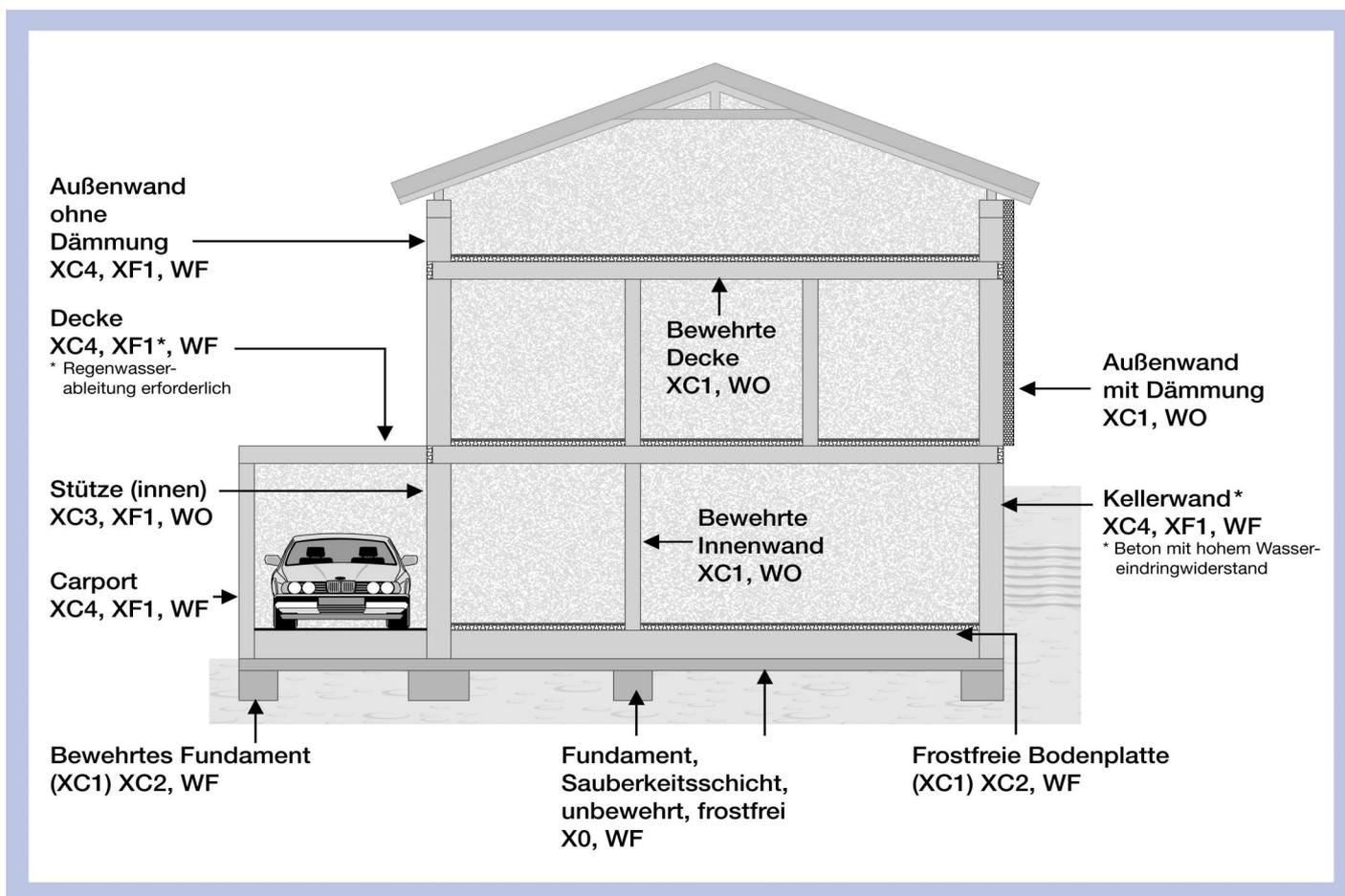
Disposition: 02339/1248 - 48

**DAfStb-Richtlinie:** Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktionen im Beton  
(Alkali-Richtlinie)

Jedes Bauteil ist gemäß Alkali-Richtlinie anhand seiner Umgebungsbedingungen einer der folgenden Feuchtigkeitsklassen zu zuordnen:

<b>WO</b>	trockene Umgebung
<b>WF</b>	feuchte Umgebung
<b>WA</b>	feuchte Umgebung und Alkalizufuhr
<b>(WS)</b>	(feuchte Umgebung, Alkalizufuhr von außen und starke dynamische Belastung)

Unsere Betone können mindestens der Feuchtigkeitsklasse WA zugeordnet werden.



Disposition: 02339/1248 - 48

# Preise für Transportbeton

(gültig ab dem 15.04.2013)



Die Herstellung und Lieferung erfolgt gem. DIN EN 206-1/DIN 1045-2

## Stahlbeton, mäßiger chemischer Angriff (WU)

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse	langsam		mittel		schnell	
				Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³
C 30/37	F3	22	XC4, XD2, XF2-3, XA2, XM1(2)	3533131	<b>118,50</b>				
C 30/37	F3	16	XC4, XD2, XF2-3, XA2	3632131	<b>120,50</b>				
C 35/45	F2	22	XC4, XD2, XF2-3, XA2			4520102	<b>117,00</b>	4520104	<b>119,00</b>
C 35/45	F2	16	XC4, XD2, XF2-3, XA2			4620102	<b>119,00</b>	4620104	<b>121,00</b>
C 35/45	F3	22	XC4, XD2, XF2-3, XA2			4530102	<b>118,00</b>	4530104	<b>120,00</b>
C 35/45	F3	16	XC4, XD2, XF2-3, XA2			4630102	<b>120,00</b>	4630104	<b>122,00</b>
C 35/45	F4	22	XC4, XD2, XF2-3, XA2			4540502	<b>121,00</b>	4540504	<b>123,00</b>
C 35/45	F4	16	XC4, XD2, XF2-3, XA2			4640502	<b>123,00</b>	4640504	<b>125,00</b>

## Stahlbeton, stark chemischer Angriff (WU)

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse	langsam		mittel		schnell	
				Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³
C 35/45	F2	22	XC4, XD3, XF2-3, XA2(3)			4521102	<b>118,00</b>	4521104	<b>120,00</b>
C 35/45	F2	16	XC4, XD3, XF2-3, XA2(3)			4622102	<b>120,00</b>	4622104	<b>122,00</b>
C 35/45	F3	22	XC4, XD3, XF2-3, XA2(3)			4531102	<b>121,00</b>	4531104	<b>123,00</b>
C 35/45	F3	16	XC4, XD3, XF2-3, XA2(3)			4632102	<b>123,00</b>	4632104	<b>125,00</b>
C 35/45	F4	22	XC4, XD3, XF2-3, XA2(3)			4541502	<b>124,00</b>	4541504	<b>126,00</b>
C 35/45	F4	16	XC4, XD3, XF2-3, XA2(3)			4642502	<b>126,00</b>	4642504	<b>128,00</b>
C 40/50	F2	22	XC4, XD3, XF2-3, XA2(3)			4523102	<b>121,00</b>	4523104	<b>123,00</b>
C 40/50	F2	16	XC4, XD3, XF2-3, XA2(3)			4624102	<b>123,00</b>	4624104	<b>125,00</b>
C 45/55	F2	22	XC4, XD3, XF2-3, XA2(3)			5520202	<b>124,00</b>	5520204	<b>126,00</b>
C 50/60	F3	16	XC4, XD3, XF2-3, XA2(3)			6630602	<b>128,00</b>	6630604	<b>130,00</b>

## Stahlbeton (mit LP) für Brücken, Fahrbahndecken, Industrieböden, Abwasseranlagen

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse	langsam		mittel		schnell	
				Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³
C 30/37	F2	22	XC4, XD3, XF4, XA2(3), XM2(3)			3526803	<b>127,50</b>	3526804	<b>129,50</b>
C 30/37	F2	16	XC4, XD3, XF4, XA2(3)			3625803	<b>129,50</b>	3625804	<b>131,50</b>
C 30/37	F3	22	XC4, XD3, XF4, XA2(3), XM2(3)			3534403	<b>129,50</b>	3534404	<b>131,50</b>
C 30/37	F3	16	XC4, XD3, XF4, XA2(3)			3633403	<b>131,50</b>	3633404	<b>133,50</b>

**XM1(2), XM2(3), XA2(3): XM2, XM3 oder XA3 nur bei vom Verwender zu besorgender, geeigneter Nachbehandlung**

### Zulage für Körnungen:

**Für den Wechsel von 22 mm auf 8 mm Größtkorn berechnen wir 8,00 €/m³**

# Preise für Transportbeton

(gültig ab dem 15.04.2013)



Die Herstellung und Lieferung erfolgt gem. DIN EN 206-1/DIN 1045-2

## Industrieboden, ohne Verschleißbeanspruchung (C 25/30) – mit mäßiger Verschleißbeanspruchung (C 30/37)

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse	langsam		mittel		schnell	
				Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³
C 25/30	F3	22	XC4, XF1, XA1			2536003	<b>115,00</b>	2536004	<b>117,00</b>
C 25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1			2636003	<b>117,00</b>	2636004	<b>119,00</b>
C 25/30	F5	22	XC4, XF1, XA1			2556303	<b>118,50</b>	2556304	<b>120,50</b>
C 25/30	F5	16	XC4, XF1, XA1			2656303	<b>120,50</b>	2656304	<b>122,50</b>
C 30/37	F5	22	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1(2)			3552303	<b>123,50</b>	3552304	<b>125,50</b>
C30/37	F5	16	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1(2)			3651303	<b>125,50</b>	3651304	<b>127,50</b>

## Bohrfahlbeton oder Beton für Unterwasserschüttungen

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse	langsam		mittel		schnell	
				Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³
C 25/30	F5	22	XC4, XF1, XA1	2555171	<b>119,00</b>	2555173	<b>120,00</b>		
C 25/30	F5	16	XC4, XF1, XA1	2654181	<b>121,00</b>	2654183	<b>122,00</b>		
C 30/37	F5	22	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1(2)	3554151	<b>124,50</b>	3554153	<b>125,50</b>		
C 30/37	F5	16	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1(2)	3653151	<b>126,50</b>	3653153	<b>127,50</b>		

## FD-Beton

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse	langsam		mittel		schnell	
				Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³
C 30/37	F3	22	XC4, XD2, XF2-3, XA2, XM1(2)	3531501	<b>118,50</b>				
C 30/37	F3	16	XC4, XD2, XF2-3, XA2, XM1(2)	3630501	<b>120,50</b>				
C 30/37	F3	22	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1(2)			3531503	<b>119,50</b>	3531504	<b>121,50</b>
C 30/37	F3	16	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1(2)			3630503	<b>121,50</b>	3630504	<b>123,50</b>
C 35/45	F3	22	XC4, XD3, XF2-3, XA2(3), XM2(3)			4580502	<b>124,00</b>	4580504	<b>126,00</b>

## Leichtverdichtbarer Beton

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse	langsam		mittel		schnell	
				Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³
C 30/37	F5	22	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1(2)	3550551	<b>124,50</b>	3550553	<b>125,50</b>	3550554	<b>127,50</b>
C 30/37	F5	16	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1(2)	3650541	<b>126,50</b>	3650543	<b>127,50</b>	3650544	<b>129,50</b>
C 30/37	F6	22	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1(2)	3560996	<b>128,50</b>				
C 30/37	F6	16	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1(2)	3660996	<b>130,50</b>				

**XM1(2), XM2(3), XA2(3): XM2, XM3 oder XA3 nur bei vom Verwender zu besorgender, geeigneter Nachbehandlung**

## Zulage für Körnungen:

Für den Wechsel von 22 mm auf 8 mm Größtkorn berechnen wir 8,00 €/m³

Disposition: 02339/1248 - 48

# Preise für Transportbeton

(gültig ab dem 15.04.2013)



Die Herstellung und Lieferung erfolgt gem. DIN EN 206-1/DIN 1045-2

## Beton mit Stahlfasern für den Wohnungsbau (inkl. 20 kg Stahlfasern)

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse	langsam		mittel		schnell	
				Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³
C 20/25	F3	22	XC3	2233161	<b>134,00</b>	2233163	<b>135,00</b>	2233164	<b>137,00</b>
C 20/25	F3	16	XC3	2334141	<b>136,00</b>	2334143	<b>137,00</b>	2334144	<b>139,00</b>
C 25/30	F3	22	XC4, XF1, XA1	2235141	<b>137,00</b>	2235143	<b>138,00</b>	2235144	<b>140,00</b>
C 25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	2335141	<b>139,00</b>	2335143	<b>140,00</b>	2335144	<b>142,00</b>
C 25/30	F3	22	XC4, XF1, XA1	2239101	<b>140,00</b>	2239103	<b>141,00</b>	2239104	<b>143,00</b>
C 25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	2339101	<b>142,00</b>	2339103	<b>143,00</b>	2339104	<b>145,00</b>

## Beton mit Stahlfasern für Industrieböden (inkl. 20 kg Stahlfasern und Fließmittel)

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse	langsam		mittel		schnell	
				Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³
C 25/30	F4	22	XC4, XF1, XA1			2246303	<b>142,50</b>	2246304	<b>144,50</b>
C 25/30	F4	16	XC4, XF1, XA1			2346303	<b>144,50</b>	2346304	<b>146,50</b>
C 30/37	F4	22	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1(2)			3244303	<b>147,50</b>	3244304	<b>149,50</b>
C 30/37	F4	16	XC4, XD1, XF1, XA1			3343303	<b>149,50</b>	3343304	<b>151,50</b>

**Beton inkl. Stahlfasern wird mit Standardstahlfasern, auf Kundenwunsch, geliefert.**

## Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse Leistungsklasse	langsam		mittel		schnell	
				Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³
C 25/30	F3	22	XC4, XF1, XA1 - L 0,9/0,6			L0923103	a.A.		
C 25/30	F3	22	XC4, XF1, XA1 - L 1,2/0,9			L1233103	a.A.		
C25/30	F3	22	XC4, XF1, XA1 - L 1,5/1,2			L1543103	a.A.		
C25/30	F3	22	XC4, XF1, XA1 - L 1,8/1,5			L1853103	a.A.		

**Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen werden mit Spezialfasern hergestellt. Die vorgenannten Leistungsklassen wurden gemäß der DAfStb-Richtlinie Stahlfaserbeton ermittelt.**

**XM1(2): XM2 nur bei vom Verwender zu besorgender, geeigneter Nachbehandlung**

### **Zulage für Körnungen:**

**Für den Wechsel von 22 mm auf 8 mm Größtkorn berechnen wir 8,00 €/m³**

### **Zulage für die Entsorgung:**

**Die vorgenannten Produkte können nicht durch unsere RC-Anlage dem Rohstoffkreislauf wieder zugeführt werden. Die Entsorgung erfolgt separat. Zulage zur Restbetonentsorgung: 85,00 €/m³**

**Disposition: 02339/1248 - 48**

# Preise für Transportbeton

(gültig ab dem 15.04.2013)



Die Herstellung und Lieferung erfolgt gem. DIN EN 206-1/DIN 1045-2

**Beton nach ZTV-Ing.** (Nachbehandlung gem. ZTV-Ing. T3-2-7.4)

## Stahlbeton, Expositionsklassen nach ZTV-Ing. T3 Abschnitt 1 Punkt 4

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse	langsam		mittel		schnell	
				Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³
C 30/37	F2	22	XC4, XD2, XF2-3, XA2, XM1(2)	3522151	<b>118,00</b>	3522153	<b>119,00</b>	3522154	<b>121,00</b>
C 30/37	F2	16	XC4, XD2, XF2-3, XA2, XM1(2)	3621151	<b>120,00</b>	3621153	<b>121,00</b>	3621154	<b>123,00</b>
C 30/37	F3	22	XC4, XD2, XF2-3, XA2, XM1(2)	3533131	<b>118,50</b>	3533133	<b>119,50</b>	3533134	<b>121,50</b>
C 30/37	F3	16	XC4, XD2, XF2-3, XA2	3632131	<b>120,50</b>	3632133	<b>121,50</b>	3632134	<b>123,50</b>

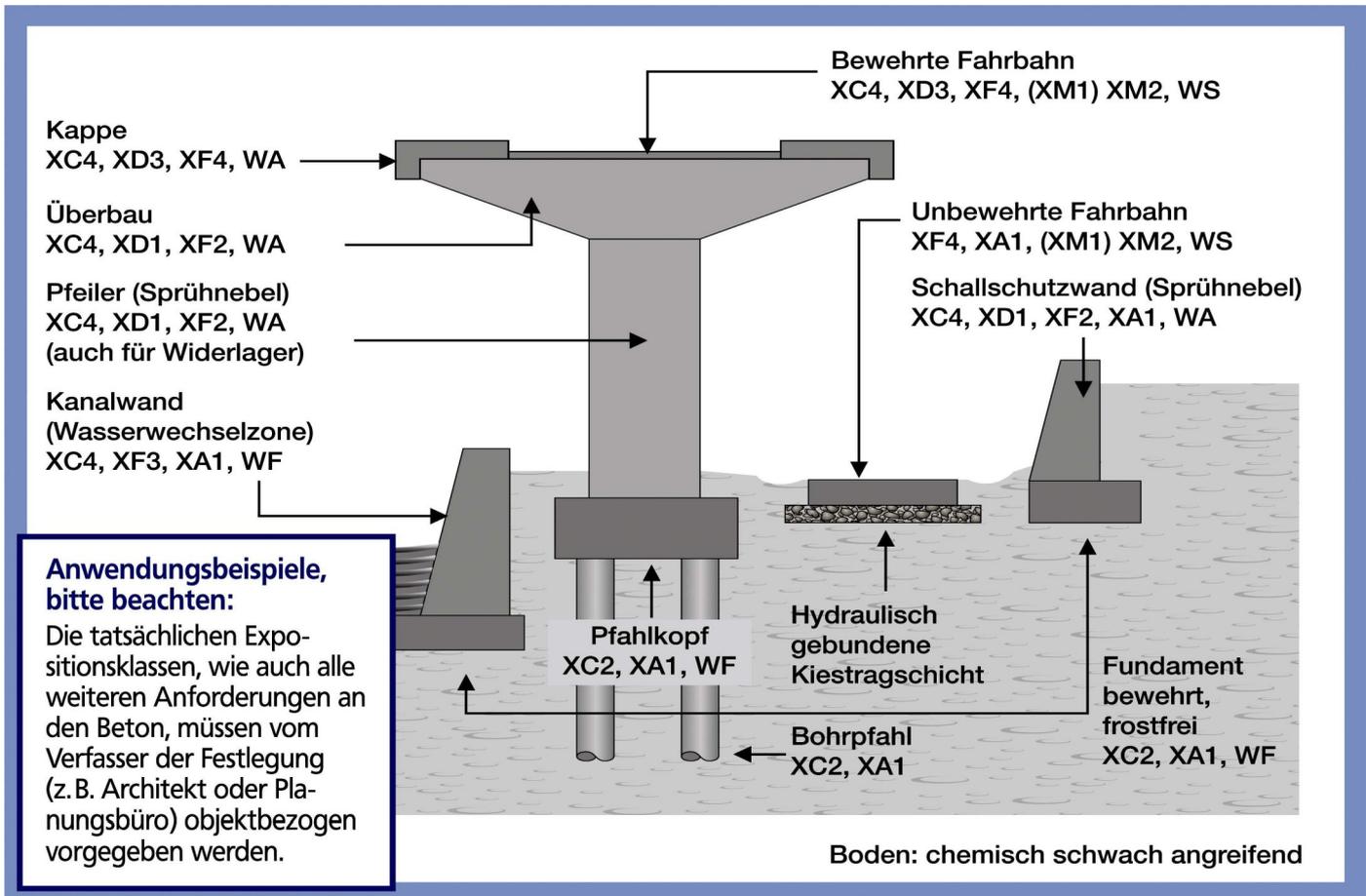
## Kappenbeton, Expositionsklassen nach ZTV-Ing. T3 Abschnitt 1 Punkt 4

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse	langsam		mittel		schnell	
				Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³
C 25/30	F2	22	XC4, XD3, XF4, XA1, XM1(2)			2529803	<b>121,50</b>	2529804	<b>123,50</b>
C 25/30	F2	16	XC4, XD3, XF4, XA1, XM1(2)			2629803	<b>123,50</b>	2629804	<b>125,50</b>

**XM1(2): XM2 nur bei vom Verwender zu besorgender, geeigneter Nachbehandlung**

### Zulage für Körnungen:

Für den Wechsel von 22 mm auf 8 mm Größtkorn berechnen wir 8,00 €/m³



Disposition: 02339/1248 - 48

# Preise für Estriche

(gültig ab dem 15.04.2013)



Die hergestellten und gelieferten Estriche sind nicht güteüberwacht !

## Estriche - nicht güteüberwacht

Mischungs- verhältnis	Konsis- tenz	Größtkorn mm	Zementgehalt kg/m <sup>3</sup>	langsam		mittel		schnell	
				Sorte	€/m <sup>3</sup>	Sorte	€/m <sup>3</sup>	Sorte	€/m <sup>3</sup>
1:3	F2	8	500			7000003	<b>128,00</b>		
1:4	F2	8	400			7010003	<b>123,00</b>		
1:5	F2	8	350			7020003	<b>121,50</b>		
1:8	F2	8	200			7030003	<b>114,00</b>		

## Estriche - nicht güteüberwacht - mit Verzögerer

Mischungs- verhältnis	Konsis- tenz	Größtkorn mm	Zementgehalt kg/m <sup>3</sup>	langsam		mittel		schnell	
				Sorte	€/m <sup>3</sup>	Sorte	€/m <sup>3</sup>	Sorte	€/m <sup>3</sup>
1:3	F2	8	500			7000703	<b>130,50</b>		
1:4	F2	8	400			7010703	<b>125,50</b>		
1:5	F2	8	350			7020703	<b>124,00</b>		
1:8	F2	8	200			7030703	<b>116,50</b>		

## Sand/Zementmischungen - nicht güteüberwacht -

Mischungs- verhältnis	Konsis- tenz	Größtkorn mm	Zementgehalt kg/m <sup>3</sup>	langsam		mittel		schnell	
				Sorte	€/m <sup>3</sup>	Sorte	€/m <sup>3</sup>	Sorte	€/m <sup>3</sup>
1:7	C1	8	250			7110003	<b>119,00</b>		
1:7	C1	2	250			7210003	<b>118,50</b>		
1:8	C1	8	200			7310003	<b>116,50</b>		
1:8	C1	2	200			7410003	<b>116,00</b>		
1:12	C1	8	150			7510003	<b>114,00</b>		
1:12	C1	2	150			7610003	<b>113,50</b>		
1:18	C1	8	100			7710003	<b>111,50</b>		
1:18	C1	2	100			7810003	<b>111,00</b>		

# Preise für Füllbeton

(gültig ab dem 15.04.2013)

Die hergestellten und gelieferten Füllbeton sind nicht güteüberwacht !



## Filterbeton – nicht güteüberwacht

Zementgehalt kg/m <sup>3</sup>	Konsistenz	Korngröße mm	SFA (Füller) kg/m <sup>3</sup>	Art-Nr.	€/m <sup>3</sup>
90	C1	16-22	50	8110051	<b>128,00</b>
100	C1	8-16	100	8210011	<b>123,00</b>
100	C1	16-22	100	8310011	<b>121,50</b>
150	C1	8-16	50	8410051	<b>114,00</b>
150	C1	16-22	50	8510051	<b>121,50</b>

## Kanalfüllmasse (KaFüma) – nicht güteüberwacht

Zementgehalt kg/m <sup>3</sup>	Konsistenz	Korngröße mm	SFA (Füller) kg/m <sup>3</sup>	Art-Nr.	€/m <sup>3</sup>
100	-	-	1100	8630011	<b>119,50</b>

## Schlempe – nicht güteüberwacht

Zementgehalt kg/m <sup>3</sup>	Konsistenz	Korngröße mm	SFA (Füller) kg/m <sup>3</sup>	Art-Nr.	€/m <sup>3</sup>
600	-	-	400	8830041	<b>129,00</b>

## fließfähiges Bodenersatzmaterial – nicht güteüberwacht

	Art-Nr.	€/m <sup>3</sup>
ohne Norm, belastbar nach ca. 24 h, bleibt maximal stichfest	0261044	<b>114,00</b>

# Preise für Werkfrischmörtel

(gültig ab dem 15.04.2013)

## Mörtelgruppen gemäß DIN EN 988-2 / DIN V 18580

Druckfestigkeit N/mm <sup>2</sup>	Einzelwert:	M5 / NM II a	M10 / NM III
		4,00	8,00
	Mittelwert:	5,00	10,00
		6210003	6220003
Berechnungsgrundlage je gelieferten m <sup>3</sup> Mörtel		<b>125,00</b>	<b>130,00</b>
Mindermengenzuschlag bei Auslieferung < 1.000 ltr.		<b>18,50 € / 100 ltr.</b>	
Mietkübel: Die Bereitstellung von Kübeln pauschal		<b>25,00 € / Kübel</b>	
Kautions für Kübel		<b>130,00 € / Kübel</b>	

**Die Kautions wird sofort fällig und wird nach ordnungsgemäßer, mangelfreier Rückgabe der Mörtelkübel erstattet.**

## Zulage für die Entsorgung:

**Die vorgenannten Produkte können nicht durch unsere RC-Anlage dem Rohstoffkreislauf wieder zugeführt werden. Die Entsorgung erfolgt separat. Zulage zur Restbetonentsorgung: 85,00 €/m<sup>3</sup>**

**Disposition: 02339/1248 - 48**

# Preise für Transportbeton

(gültig ab dem 15.04.2013)

Die Herstellung und Lieferung erfolgt gem. DIN EN 206-1/DIN 1045-2



## unbewehrter Beton

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse	langsam		mittel		schnell	
				Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³
C 8/10	C1	32	X0			1010052	<b>98,00</b>		
C 8/10	C1	16	X0			1110042	<b>100,00</b>		
C 8/10	F3	32	X0			1030142	<b>102,00</b>		
C 8/10	F3	16	X0			1130132	<b>104,00</b>		
C 12/15	C1	32	X0			1410042	<b>102,00</b>		
C 12/15	C1	16	X0			1710052	<b>104,00</b>		
C 12/15	F3	32	X0			1430142	<b>106,50</b>		
C 12/15	F3	16	X0			1730152	<b>108,50</b>		
C 20/25	C1	32	X0			2410032	<b>107,00</b>		
C 20/25	C1	16	X0			2710042	<b>109,00</b>		

## Stahlbeton Innenbauteil

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse	langsam		mittel		schnell	
				Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³
C 16/20	F3	32	XC2			1432142	<b>107,50</b>		
C 16/20	F3	16	XC2			1731142	<b>109,50</b>		
C 20/25	F3	32	XC3			2430132	<b>108,00</b>		
C 20/25	F3	16	XC3			2730132	<b>110,00</b>		

## Stahlbeton Außenbauteil (WU-hoher Wassereindringwiderstand gem. DIN 1045-2,5.5.3)

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse	langsam		mittel		schnell	
				Sorte	€/m³	Sorte	€/m³	Sorte	€/m³
C 25/30	F3	32	XC4, XF1, XA1			2432142	<b>110,50</b>		
C 25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1			2733132	<b>112,50</b>		
C 25/30	F4	32	XC4, XF1, XA1*			2448302	<b>114,00</b>		
C 25/30	F4	16	XC4, XF1, XA1*			2748302	<b>116,00</b>		
C 30/37	F3	32	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1(2)			3430142	<b>115,50</b>		
C 30/37	F3	16	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1(2)			3730132	<b>117,50</b>		
C 30/37	F4	32	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1(2)			3442302	<b>118,50</b>		
C 30/37	F4	16	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1(2)			3733402	<b>120,50</b>		

**XM1(2): XM2 nur bei vom Verwender zu besorgender, geeigneter Nachbehandlung**

**\*w/z < 0,55 bei drückendem Wasser gem. WU - Richtlinie**

### Zulage für Körnungen:

**Für den Wechsel von 22 mm auf 8 mm Größtkorn berechnen wir 8,00 €/m³**

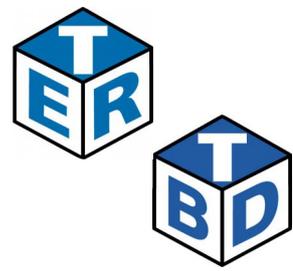
**Disposition: 02191/4639007**

# Qualitätsgarantie

Zertifizierung und regelmäßige Fremdüberwachung unserer werkseigenen Produktionskontrolle durch den Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BÜV NW).

<b>Herstellung</b>	Die Herstellung und Lieferung von Beton erfolgt nach der DIN EN 206-1/DIN 1045-2, ggf. ZTV, in der jeweils gültigen Fassung		
<b>Prüfalter</b>	Die Konformität unserer Betone wird grundsätzlich nach 28 Tagen nachgewiesen. Sollte für Ihr Bauvorhaben ein sehr langsam erhärtender Beton notwendig sein, dessen Eigenschaften nach mehr als 28 Tagen nachzuweisen sind, so zeigen Sie uns bitte die von Ihrem Fremdüberwacher bestätigte technische Notwendigkeit vor der Betonage an. Der Beton ist dann immer mindestens der Überwachungskategorie ÜK II zuzuordnen.		
<b>Konsistenz</b>	<b>C1</b> (steifer Beton) Verdichtungsmaß 1,45-1,26	<b>F2</b> (plastischer Beton) Ausbreitmaß [mm] 350-410	<b>F3</b> (weicher Beton) Ausbreitmaß [mm] 420-480
	<b>F4</b> (sehr weicher Beton) Ausbreitmaß [mm] 490-550	<b>F5</b> (fließfähiger Beton) Ausbreitmaß [mm] 560-620	<b>F6</b> (sehr fließfähiger Beton) Ausbreitmaß [mm] $\geq$ 630
<b>Sonderbeton</b>	Betone mit besonderen Eigenschaften und Sonderbetone auf Anfrage. Bitte planen Sie eventuell notwendige Erstprüfungen ein. Auf Besonderheiten wie z.B. Sichtbetonflächen, Pumpbeton, Rohrentladung usw. weisen Sie bitte bei der Bestellung hin.		
<b>Mehrzement</b>	10 kg CEM III/A 32,5N: <b>0,95 €</b> 10 kg CEM III/A 42,5N: <b>1,05 €</b>	10 kg CEM I 32,5R: <b>1,00 €</b> 10 kg CEM I 42,5R: <b>1,10 €</b>	
<b>Zusatzstoff</b>	10 kg Flugasche 1 kg Stahlfaser Für das Einmischen bauseitig gestellter Zusätze berechnen wir		<b>0,50 €</b> <b>1,20 €</b> <b>3,00 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Zusatzmittel</b>	Betonverzögerer (Dosierung abhängig von den Umgebungsbedingungen) Fließmittel		<b>2,10 €/kg</b> <b>2,60 €/kg</b>
<b>Änderungen</b>	Während der Laufzeit einer Baustelle kann es lieferantenbedingt nötig sein, einzelne Einsatzstoffe gleichwertig, für Sie kostenneutral, zu ersetzen.		
<b>Rohrentleerung</b>	Für eine Rohrentleerung berechnen wir <b>4,00/m<sup>3</sup></b> (bauseitige Mithilfe sowohl beim Auf- als auch beim Abbau ist erforderlich).		
<b>Konsistenzveränderung</b>	Für eine Konsistenzveränderung, z.B. bei Rohrentladung (nur durch Fließmittel möglich), berechnen wir je Konsistenzstufe <b>2,50 €/m<sup>3</sup></b> .		
<b>Warmbeton</b>	Bei Temperaturen ab 0°C oder weniger gemessen im Werk um 7.00 Uhr morgens berechnen wir für vorgewärmten Beton <b>8,00 €/m<sup>3</sup></b> . Die Lieferbereitschaft unseres Werks müssen wir uns vorbehalten.		
<b>Selbstabholung</b>	Bei Abholung des Betons in unserem Werk ermäßigen sich die Listenpreise um <b>5,00 €/m<sup>3</sup></b> .		
<b>Entladezeit</b>	Wir bitten, die Fahrmischer nach Ankunft auf der Baustelle sofort und zügig zu entladen. Unseren Preisen liegt eine Entladezeit ab Eintreffen auf der Baustelle von <b>6 Min./m<sup>3</sup></b> zugrunde. Für darüber hinausgehende Standzeiten müssen wir je angefangene 15 Min. = <b>15,00 €</b> berechnen.		
<b>Lieferzeiten</b>	Für Lieferungen samstags von 07:00 - 12:00 Uhr berechnen wir zusätzlich einen Aufpreis von <b>5,00 €/m<sup>3</sup></b> . Lieferungen, wochentags ab 18:00 Uhr, samstags ab 12:00 sowie an Sonn- und Feiertagen erbitten wir Ihre gesonderte Anfrage. Ggf. erforderliche Genehmigungen erbitten wir bauseitig einzuholen.		
<b>Restbeton</b>	Der Abnehmer hat für die Verwertung von evtl. anfallendem Restbeton zu sorgen. Erfolgt die Beseitigung durch uns, so berechnen wir nach Aufwand, jedoch mindestens <b>50,00 €/m<sup>3</sup></b> .		
<b>Minderungen</b>	Unseren Preisen liegt eine Mindestabnahme je Lieferung von 6 m <sup>3</sup> zugrunde. Bei kleineren Mengen müssen wir daher <b>17,50 €/m<sup>3</sup></b> zu der an 6 m <sup>3</sup> fehlenden Menge berechnen.		
<b>Abruf von Lieferungen</b>	Abrufe bitten wir 2 Tage vor Anlieferung aufzugeben. In Ausnahmefällen können kleinere Lieferungen bis 9.00 Uhr am Vortag unter Abstimmungen mit der Disposition bestellt werden. Kurzfristiger angenommene Aufträge, die grundsätzlich unter Vorbehalt angenommen werden, berechtigen bei verzögerter Lieferung nicht zur Berechnung von Wartezeiten. Von uns eingesetzte Fahrer dürfen keine Bestellungen entgegennehmen.		
	<b>Bei Abruf geben Sie bitte an:</b>		
	1. Betonmenge	5. Expositionsklasse	9. Tag und Uhrzeit
	2. Betonfestigkeitsklasse	6. Festigkeitsentwicklung	10. Einbaugerät und stündl. m <sup>3</sup> Bedarf
	3. Konsistenz	7. Artikelnummer	11. Laborleistungen
	4. Größtkorn	8. Baustellenbezeichnung	12. ggf. Besonderheiten
<b>Änderung von Abrufen</b>	Änderungen der Dispositionen an der Baustelle bitten wir wenigstens 24 Std. vor den vereinbarten Lieferterminen bekannt zu geben. Falls Fahrmischer bereits beladen sind, müssen wir die entstehenden Kosten an den Auftraggeber weiterberechnen.		
<b>Laborleistungen</b>	Probewürfelherstellung ohne Druckfestigkeitsprüfung	auf der Baustelle im Werk	<b>120,00 €/Satz</b> <b>35,00 €/Stk</b>
	Druckfestigkeitsprüfung, Zeugniserstellung (ohne Probeerstellung)		<b>29,00 €/Stk</b>
	Prüfung auf Wasserundurchlässigkeit		<b>155,00 €/Stk</b>
	Erstprüfungen erstellen wir zu		<b>300,00 €/Satz</b>
	Laborbetreuung auf der Baustelle		<b>67,50 €/Std.</b>
	Den Laboreinsatz bitten wir mindestens 48 Std. vorher mit der Werksdisposition abstimmen. Für weitere Leistungen unserer Prüfstelle fordern Sie bitte Preise unter Tel.-Nr.: 023 39 / 12 48 50 an. Wir beraten Sie gern.		
<b>Gewährleistung</b>	Für die Güte des Betons/Mörtels übernehmen wir Gewährleistung entsprechend unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern die Betone innerhalb der normativ vorgegebenen Zeit eingebracht wurde. Wasserzugabe auf der Baustelle ist grundsätzlich verboten. Bei jeglicher Veränderung des Betons bauseits erlischt unsere Gewährleistung. Eine Gewährleistung können wir ebenfalls nicht übernehmen, wenn ein Bauabschnitt mit Betonen verschiedener Hersteller betoniert wurde.		
<b>Gefahrenübergang</b>	Unser Beton weist die geforderten Frischbetoneigenschaften an der Übergabestelle am Ende der Rutsche des Betonmischers auf. Durch die Betonförderung entstandene Veränderungen dieser Eigenschaften bitten wir Sie eigenverantwortlich zu berücksichtigen.		

Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.



## Lt. DIN 1045-3:2001-07 gilt:

Bei Umweltbedingungen, die den Expositionsklassen X0 und XC1 nach DIN 1045-2 entsprechen (z.B. Bauteile ohne Bewehrung, Innenbauteile), muss der Beton mindestens einen halben Tag nachbehandelt werden.

**Nachbehandlung nicht vergessen!**

**Tabelle 2 – Mindestdauer der Nachbehandlung von Beton bei den Expositionsklassen nach DIN 1045-2 außer X0, XC1 und XM**

Nr.	1	2	3	4	5
Oberflächen- temperatur $\vartheta$ in °C <sup>e</sup>	Mindestdauer der Nachbehandlung in Tagen <sup>a</sup>				
	Festigkeitsentwicklung des Betons <sup>c</sup> $r = f_{cm2} / f_{cm28}^d$				
		$r \geq 0,50$	$r \geq 0,30$	$r \geq 0,15$	$r < 0,15$
1	$\vartheta \geq 25$	1	2	2	3
2	$25 > \vartheta \geq 15$	1	2	4	5
3	$15 > \vartheta \geq 10$	2	4	7	10
4	$10 > \vartheta \geq 5^b$	3	6	10	15

a Bei mehr als 5 Std. Verarbeitungszeit ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern.

b Bei Temperaturen unter 5°C ist die Nachbehandlungsdauer um die Zeit zu verlängern, während der die Temperatur unter 5°C lag.

c Die Festigkeitsentwicklung des Betons wird durch das Verhältnis der Mittelwerte der Druckfestigkeiten nach 2 Tagen und nach 28 Tagen (ermittelt nach DIN 1048-5) beschrieben, das bei der Eignungsprüfung oder auf der Grundlage eines bekannten Verhältnisses von Beton vergleichbarer Zusammensetzung (d.h. gleicher Zement, gleicher w/z-Wert) ermittelt wurde.

d Zwischenwerte dürfen eingeschaltet werden.

e Anstelle der Oberflächentemperatur des Betons darf die Lufttemperatur angesetzt werden.

Für Betonoberflächen, die einem Verschleiß entsprechend den Expositionsklassen XM nach DIN 1045-2:2001-07 ausgesetzt sind, muss der Beton so lange nachbehandelt werden, bis die Festigkeit des oberflächennahen Betons 70% der charakteristischen Festigkeit des verwendeten Betons erreicht hat. Ohne genaueren Nachweis sind die Werte für die Mindestdauer der Nachbehandlung der Tabelle 2 zu verdoppeln.

## Nachbehandlungsverfahren nach DIN 1045-3:2001-07, Abschnitt 8.7.2

(1) Die Nachbehandlungsverfahren müssen sicherstellen, dass ein übermäßiges Verdunsten von Wasser über die Betonoberfläche verhindert wird.

(2) Eine ausreichende Nachbehandlung ist ohne Anwendung der in Absatz (3) genannten Maßnahmen gegeben, wenn infolge natürlicher Bedingungen während der ersten Tage der Hydratation die Verdunstung über die Betonoberfläche nur gering ist (z.B. bei feuchtem, regnerischem oder nebligem Wetter). Dies ist der Fall, wenn die relative Luftfeuchte 85% nicht unterschreitet.

(3) Folgende Verfahren sind sowohl allein als auch in Kombination für die Nachbehandlung geeignet:

- Belassen in der Schalung;
- Abdecken der Betonoberfläche mit dampfdichten Folien, die an den Kanten und Stößen gegen Durchzug gesichert sind;
- Auflegen von wasserspeichernden Abdeckungen unter ständigem Feuchthalten bei gleichzeitigem Verdunstungsschutz;
- Aufrechterhalten eines sichtbaren Wasserfilms auf der Betonoberfläche (z.B. durch Besprühen, Fluten);
- Anwendung von Nachbehandlungsmitteln mit nachgewiesener Eignung.

(4) Andere Nachbehandlungsverfahren können angewendet werden, wenn sie die Anforderungen von Absatz (1) erfüllen.

**Beginn der Nachbehandlung:** Nach Abschluss des Verdichtens oder der Oberflächenbearbeitung des Betons ist die Oberfläche unmittelbar nachzubehandeln.



## Preisliste für das Fördern von Beton mit fahrbaren Betonpumpen

Verteilmasthöhe	Hallenmeister, San-Mobil	bis 32 m	bis 36 m +31 HT	bis 42 m	bis 46 m	bis 52 m	bis 58 m	bis 62 m
	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>Grundpreis</b>	165,00	195,00	255,00	340,00	360,00	400,00	450,00	490,00
<b>zuzügl. Fördermenge:</b>								
bis 15 cbm pauschal	360,00	410,00	500,00	620,00	660,00	700,00	930,00	1110,00
15,5 - 25 cbm pauschal	460,00	490,00	590,00	720,00	750,00	840,00	930,00	1110,00
25,5 - 50 cbm €/m <sup>3</sup>	19,00	22,00	25,00	29,00	32,50	35,00	38,50	42,00
50,5 - 100 cbm €/m <sup>3</sup>	18,50	21,50	24,50	28,50	31,00	34,50	38,00	41,00
100,5 - 150 cbm €/m <sup>3</sup>	18,00	21,00	24,00	28,00	30,00	34,00	37,50	40,50
150,5 - 200 cbm €/m <sup>3</sup>	17,00	20,00	23,00	27,50	29,00	33,50	37,00	40,00
200,5 - 400 cbm €/m <sup>3</sup>	16,00	19,00	22,00	27,00	28,00	32,50	36,00	39,00
über 400 cbm €/m <sup>3</sup>	15,00	18,00	20,50	26,00	27,50	31,00	35,00	38,00
Mindestförderleistung / Std.	15 cbm	15 cbm	20 cbm	20 cbm	25 cbm	25 cbm	30 cbm	30 cbm
Stundensatz je Stunde	310,00	350,00	500,00	595,00	800,00	930,00	990,00	1100,00

**Bei Unterschreitung erfolgt die Abrechnung im Stundensatz.**

**Abrechnungszeitraum: Pumpbeginn bis Pumpende zzgl. eine Stunde Auf-/Abrüstzeit**

### Sonderleistungen und Zuschläge

die nachfolgenden Preise gelten €/pauschal

Standortwechsel oder Umbau der Rohrleitung	95,00	105,00	140,00	175,00	195,00	300,00	320,00	350,00
Reinigen der Pumpe außerhalb der Baustelle	300,00	300,00	300,00	400,00	400,00	500,00	500,00	500,00
Umsetzen zur Reinigung auf der Baustelle	65,00	75,00	85,00	100,00	105,00	110,00	120,00	120,00
Mindestrechnungsbetrag oder vergebliche Anfahrt	525,00	605,00	755,00	960,00	1020,00	1100,00	1380,00	1600,00

**kostenneutrale Abbestellung spätestens am Einsatzvortag während der Bürozeiten möglich**

### Allgemeine Sonderleistungen und Zuschläge

zusätzl. Rohrleitung		€/ lfm	<b>9,00</b>
zusätzl. Schlauchleitung		€/ lfm	<b>12,00</b>
Verjüngung / Reduzierung für Rohr- und Schlauchleitungen		€/ Stck.	<b>25,00</b>
An- und Abtransport zusätzlicher Rohr-/Schlauchleitung		€/ Std.	<b>75,00</b>
Auf- oder Abbauen von Rohr- oder Schlauchleitungen ohne Hilfspersonal		<b>nach Vereinbarung</b>	
Zuschlag für Schwer- oder Stahlfaserbeton		<b>15% auf Rechnungsbetrag</b>	
Überstundenzuschlag für Lieferungen nach 18:00 Uhr		€/ Std.	<b>25,00</b>
Samstagszuschlag (min. € 140,00 je Einsatz) Anfahrt-Abfahrt Baustelle		€/ Std.	<b>70,00</b>
Sonn- und Feiertagszuschlag		<b>nach Vereinbarung</b>	
Saisonzuschlag vom 15. November bis 31. März		€/ Einsatz	<b>55,00</b>
Baustellenbesichtigung - Im Auftragsfall vollständige Verrechnung		€/ Einsatz	<b>150,00</b>

### Bauseitige Leistungen:

Auf- und Abbau sowie Reinigung der bestellten Leitungen nach Vorgabe des Maschinisten  
 Bereitstellung von Zement für die Anfahr Mischung  
 Wasseranschluss  
 geeigneter Aufstell- bzw. Reinigungsplatz  
 gefahrlose An- und Abfahrt innerhalb der Baustelle

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Baustoffen

Die von uns im Rahmen des Verkaufs von Transportbeton, Werkrfrischmörtel, Werkrfrischestrich und sonstigen Baustoffen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Sie gelten gegenüber Unternehmern für das erste und alle späteren Geschäfte auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich auf sie berufen.

Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos liefern.

## 1. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes erklärt oder vereinbart worden ist oder die Lieferung oder die Leistung erfolgt ist. Unseren Angeboten und unseren Annahmeerklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten sowie Sorten- und Lieferverzeichnisse (DIN 1045) und Betonverzeichnisse (EN 206) zugrunde.

Für die auf die jeweilige Anwendung bezogene richtige und vollständige Festlegung der Beton-/Baustoffsorte und –menge ist allein der Käufer verantwortlich.

## 2. Lieferung und Abnahme

(1) Die Übergabe des jeweiligen Baustoffs erfolgt bei Abholung im Werk, in anderen Fällen an der vereinbarten Stelle. Wird diese Vereinbarung auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

(2) Das Überschreiten vereinbarter Liefer- und Leistungszeiten berechtigen den Käufer nur dann zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.

(3) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns derartige Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle eines erfolgten Rücktritts sind wechselseitig bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen nicht einander zurückzugewähren. Die für den von uns erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung hat der Käufer zu begleichen. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Ausperrungen, sonstige durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mängel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen sowie sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die Aufrechterhaltung unseres ordnungsgemäßen Betriebsablaufes abhängt. Wir werden uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und vermeidbar waren.

(4) Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abruf der Lieferung haftet der Käufer, insbesondere Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

(5) Alle von uns eingesetzten Fahrzeuge müssen die vereinbarte Übergabestelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Das setzen eines ausreichend befestigten sowie mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Hierzu hat der Käufer rechtzeitig auf seine Kosten Straßen- oder Bürgersteigsperrungen sowie erforderlichenfalls andere verkehrstechnische Regelungen zu veranlassen. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Käufer sämtliche sich hieraus ergebenden nachteiligen Konsequenzen zu tragen, insbesondere haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Entleeren der Fahrzeuge unverzüglich, zügig (bei Beton 1 m<sup>3</sup> in weniger als sechs Minuten) und ohne Gefahr für die Fahrzeuge erfolgen kann. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst schwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises im Schadensfall zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonst schwidrige Abnahme beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere gemeinsam auftretende Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme der Lieferungen und Leistungen sowie auf die Zahlung des Kaufpreises. Sie bevollmächtigen einander, in allen dem zugrunde liegenden Liefervertrag betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

(6) Die bei der Übergabe des Baustoffs oder nach dessen Übergabe den Lieferschein unterzeichnen- de Person gilt als zur Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen sowie zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

## 3. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Baustoffe geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Bei Zulieferung mittels Fahrzeugen geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das jeweilige Fahrzeug an der Übergabestelle eingetroffen ist. Befindet sich die Übergabestelle jedoch abseits einer öffentlichen Straße, so tritt der Gefahrübergang ein, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Übergabestelle zu fahren.

## 4. Sachmängelhaftung

(1) Die Baustoffe unseres Sorten- und Lieferverzeichnisses sowie des Betonverzeichnisses werden nach den jeweils geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert. Für sonstige Baustoffe gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen. Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Baustoffe mit Zusätzen, mit Wasser oder mit anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für das Vorliegen eines Mangels, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

(2) Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder Mengenabweichungen, sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Andere Personen, insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt. Eine Rüge bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Obliegenheit von Kaufleuten zur unverzüglichen Untersuchung und zur Rüge der Ware gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass zur Erhaltung der Rechte des Käufers der rechtzeitige Eingang der Mängelrüge bei uns erforderlich ist. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, einschließlich der Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte, sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Baustoffs zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, einschließlich der Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte sowie eine festgestellte Mengenabweichung, sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der gelieferte Baustoff als genehmigt.

(3) Rügt der Käufer einen Mangel, so hat er den Baustoff zum Zwecke der Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen.

(4) Bei Vorliegen eines Mangels, einschließlich der Lieferung einer anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder einer Mengenabweichung, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Unsere Haftung auf Schadenersatz ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflicht von 5 Mio. Euro begrenzt, sofern nicht eine von uns wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertretende Vertragsverletzung vorliegt. Sachmängelansprüche verjähren in 2 Jahren von der Anlieferung an. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Sachmängelansprüche eines Kaufmanns verjähren in spätestens einem Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

## 5. Haftung aus sonstigen Gründen

Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen der Verletzung einer Vertrags- oder sonstigen Pflicht sind ausgeschlossen, soweit es sich bei der Verletzung nicht um eine wesentliche Vertragspflicht oder eine für die Vertragsdurchführung wesentliche Verpflichtung handelt oder soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht ist. Unter der zuletzt genannten Voraussetzung sind auch Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Die Haftung für Tod, für Körper- und Gesundheitsschäden sowie für Schäden an privat genutzten Sachen und die verschuldensunabhängige Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 6. Sicherungsrechte

(1) Der gelieferte Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder weiterverarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus wirksam an einen Dritten abgetreten oder mit seinem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Baustoffes durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache, einem das von uns gelieferten Baustoff, zum Gesamtwert der neuen Sache ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Erwirbt der Käufer durch Verbindung oder Vermischung unseres Baustoffes mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum, überträgt er uns zur Sicherung der im Satz 1 dieses Absatzes aufgeführten Forderungen schon jetzt sein Eigentumsrecht im Verhältnis

des Wertes unseres Baustoffes zum Wert der anderen Sache. Er verpflichtet sich, die neue Sache für uns unentgeltlich zu verwahren. Im Falle des Weiterverkaufs unseres Baustoffes oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

(2) Der Käufer tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Baustoffes mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Für den Fall, dass der Käufer unseren Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder unseren Baustoff mit einem fremden Grundstück oder mit einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns zur Sicherung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Baustoffes wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderung, die aus der Lieferung des Baustoffes entstanden ist. Der Käufer hat die Forderung auf Verlangen im Einzelnen nachzuweisen und Nachverwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben und diese aufzufordern, die vorbezeichneten an uns abgetretenen Forderungen bis zur Höhe der Abtretung zu zahlen. Wir sind auch selbst berechtigt, jederzeit die Nachverwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die vorbezeichneten Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Soweit der Käufer unsere Forderung erfüllt, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen einschließlich der nach Abs. 5 abgetretenen Forderungen frei.

(3) Der „Wert unseres Baustoffes“ im Sinne der vorstehenden Abs. 1 und 2 entspricht in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zzgl. 20%.

(4) Der Käufer darf, sofern nicht § 354a HGB Anwendung findet, seine Forderungen gegen Nachverwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nachverwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

(5) Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteiles ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

(6) Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.

(7) Der Käufer hat uns von einer Pfändung sowie von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

(8) Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

## 7. Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Lieferung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Sand, Kies, Fracht, Energie oder Löhne, sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für Lieferungen an Nichtunternehmer, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.

(2) Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpfen), für die schlechte Befahrbarkeit von Straßen und Baustellen, für nicht sofort erfolgende Entladung bei Ankunft an der Übergabestelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder während der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich werdendes Kühlen der Baustoffe wird gesondert in Rechnung gestellt. Im Falle von Kleinwasser werden wir die gesetzlichen Zuschläge gemäß den jeweiligen Kleinwasser-rundschreiben erheben.

(3) Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne jeden Abzug zu begleichen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Eine schriftliche Vereinbarung eines Skonto-Abzugs ist unwirksam, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist oder bei uns Wechselverbindlichkeiten hat.

(4) Auf Verlangen wird uns der Käufer eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen.

(5) Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber entgegen; die Entgegennahme von Wechsel erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und alle mit der Einziehung des Wechsel- und Scheckbetrages in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen.

(6) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so hat er ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankredizinsen, mindestens jedoch die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu zahlen.

(7) Wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung beantragt wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns noch obliegenden Lieferungen oder Leistungen verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Dies gilt auch für den Fall, dass unser Kreditversicherer den Käufer aus dem Deckungsschutz ausschließt.

(8) Unser Zahlungsanspruch gegen den Käufer wird ungeachtet von Stundungsabreden bzw. der Laufzeit etwa enthaltener Wechsel sofort und in voller Höhe fällig; wenn der Käufer mit der Zahlung auf eine Forderung in Rückstand gerät; wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn unser Kreditversicherer ihn aus dem Deckungsschutz ausschließt; wenn der Käufer unsere Forderungen bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird; wenn der Käufer Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhandlungen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. In allen vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem Käufer eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.

(9) Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten wird oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat. Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann er sich nicht berufen.

(10) Mängelrügen beeinflussen weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit. Der Käufer, der Unternehmer ist, verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

(11) Ist der Käufer Unternehmer und reichen die von ihm bewirkten Zahlungen nicht aus, um unsere gesamten Forderungen zu erfüllen, so bestimmen wir – auch falls die bewirkten Zahlungen in die laufende Rechnung einbezogen werden – auf welche Schuld die erfolgten Zahlungen angerechnet werden.

## 8. Baustoffüberwachung

Das mit der Baustoffüberwachung betraute Personal unseres Unternehmens, die für uns zuständige Fremdüberwachung und die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit die belieferte Baustelle auch unangemeldet zu betreten und Proben des von uns gelieferten Baustoffes zu entnehmen.

## 9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie aus seinem Entstehen und seiner Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten (auch Wechsel- und Scheckstreitigkeiten) mit Kaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz unserer Verwaltung oder nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 10. Nichtigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt für nichtige Teile teilbarer Bestimmungen.